

**Text für die öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hinter dem Dorf, 2. Änderung und Erweiterung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Hinter dem Dorf, 2. Änderung und Erweiterung“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung, jeweils vom 21.06.2023 mit den in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken umfasst:

- Im Norden durch die Ensbachstraße und die Grundstücke – Flurstück 1085, 987, 988/2, 988/15, 988/14, 988/13 und 1088/3
- im Osten durch die Hofener Straße – Flurstück 1088, 1088/2 und 1088/1
- im Süden durch den Bönningheimer Straße – Flurstück 1073/1
- im Westen durch die Blumenstraße und die Grundstücke – Flurstück 1148, 1150/3, 1150/4, 1150, 1150/10 und 1150/12

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Büro KMB aus Ludwigsburg. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Gemeinde Erligheim beabsichtigt als Beitrag zur Innenentwicklung eine Bebauungsplanänderung für den Bebauungsplan „Hinter dem Dorf – 1. Änderung und Erweiterung“ durchzuführen. Darüber hinaus werden weitere Grundstücke im Norden, welche bis jetzt nur in dem einfachen Baulinienplan „Ensbachweg – Hofener Straße – Seestraße“ liegen, mit aufgenommen.

Für ein konkretes Bauvorhaben ist die Änderung des Bebauungsplans notwendig. Gleichzeitig soll eine zeitgemäße und nachhaltige Bebauung für das gesamte Gebiet angestrebt werden. Damit ist die Bebauungsplanänderung notwendig um eine innerstädtische Entwicklung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird durch die Bebauungsplanänderung als Maßnahme der Innenentwicklung schonend mit neuem Flächenverbrauch in freier Landschaft umgegangen. Dazu kommt, dass an vorhandene Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen angebunden werden kann.

Mit dem Bebauungsplan wird Wohnraum in der Region Stuttgart sichergestellt. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist damit von öffentlichem Interesse.

Der künftige Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an, da es sich um eine Maßnahme zur Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und zum Umbau vorhandener Ortsteile handelt. Somit wird der Bebauungsplan für eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Demnach kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften werden jeweils in der Fassung vom 21.06.2023 in der Zeit vom

21.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023

während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Erligheim Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Zimmer 9 öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können auch auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Erligheim unter [www.erligheim.de](http://www.erligheim.de) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [wolf@erligheim.de](mailto:wolf@erligheim.de) – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Erligheim Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Zimmer 9 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte erteilt Frau Wolf

Erligheim, den 13.07.2023

Rainer Schäuffele  
Bürgermeister